

Beschluss

Drucksachen-Nr. **8354/Ä**
Beschluss-Nr.: **344/30/22**
vom: **28.09.2022**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

**Die Neufassung der G e s c h ä f t s o r d n u n g (GeschO)
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der SVV: **37**
Davon anwesend: **34**
Ja-Stimmen: **28**
Nein-Stimmen: **0**
Stimmenthaltungen: **6**



Heiko Müller
Bürgermeister



Julia Concu
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

G e s c h ä f t s o r d n u n g der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee (GeschO) vom 28. September 2022 (Beschluss-Nr. 344/30/22)

Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Stadt Falkensee hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]) in ihrer Sitzung am 28. September 2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Stadtverordnete

(1) Die Rechte und Pflichten der Stadtverordneten ergeben sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, der Hauptsatzung der Stadt Falkensee sowie dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Stadtverordneten haben die Pflicht an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(3) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung die der Stadtverordnetenversammlung vorsitzende Person oder das Büro der SVV zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich eine Stellvertretung zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Die der Stadtverordnetenversammlung vorsitzende Person beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern und anderen zu Ladenden mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 8. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben wurden. Die regelmäßige Ladungsfrist gilt ebenfalls als gewahrt, wenn die Ladungen am 8. Tag vor der Sitzung elektronisch (ZB. per E-Mail) bekannt gemacht wurden und im Ratsinformationssystem der Stadt bereitstehen, sofern die Betroffenen nach Satz 2 diesem Verfahren zugestimmt haben.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Unterlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(4) Stadtverordnete, die schriftlich erklären, die öffentlichen Sitzungsunterlagen in digitaler Form zu nutzen, erhalten die Ladung und Tagesordnung sowie die Unterlagen ausschließlich digital.

(5) Gemäß § 34 Abs. 1a BbgKVerf ist eine Teilnahme per Video im Ausnahmefall möglich. Die Stadtverordneten haben spätestens bis 12:00 Uhr am Sitzungstag einen begründeten Antrag über die Teilnahme per Video an die der Stadtverordnetenversammlung vorsitzende Person zu stellen, über den diese entscheidet. Das SVV-Büro ist über die Entscheidung zu informieren.

§ 3

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Die der Stadtverordnetenversammlung vorsitzende Person setzt gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest. Sie informiert die stellvertretenden Personen umfassend und regelmäßig.

(2) In die Tagesordnung sind gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum 9. Tag, 12:00 Uhr, vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder

b) einer Fraktion oder

c) von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin

der der Stadtverordnetenversammlung vorsitzenden Person benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(3) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4

Zuhörende (§ 36 BbgKVerf)

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörende nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörende sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörende, welche die Ordnung stören, können von der der Stadtverordnetenversammlung vorsitzenden Person aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Falkensee und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Falkensee durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung betroffene oder sachverständige Personen zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordneten und die Fraktionen können Anfragen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin richten, die in der folgenden Sitzung der SVV beantwortet werden sollen.

(2) Diese Anfragen müssen schriftlich bis zum Antragsschluss der entsprechenden Sitzung gem. § 3 Abs. 2 eingereicht werden. Die Anfragenden können eine schriftliche Beantwortung anfordern, die eine mündliche Beantwortung nicht ersetzt.

(3) Dringliche Anfragen sind spätestens am Vortag des Sitzungstages bis 12:00 Uhr einzureichen und in derselben Sitzung zu beantworten.

(4) Ist die Beantwortung einer Anfrage wegen des Rechercheaufwands nicht unmittelbar möglich, erfolgt die Beantwortung in der nächstfolgenden Sitzung in mündlicher und schriftlicher Form.

(5) Zur Beantwortung der Anfragen können die Anfragenden zwei Zusatzfragen stellen.

§ 7 Sitzungsablauf

(1) Die der Stadtverordnetenversammlung vorsitzende Person eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle ihrer Verhinderung treten die sie stellvertretenden Personen in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erste oder Zweite Stellvertretung an ihre Stelle.

(2) Die stellvertretenden Personen unterstützen die der SW vorsitzende Person bei der Sitzungsleitung, insbesondere bei der Überwachung der Redezeit, bei Abstimmungen und bei Wahlen.

(3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Einwohnerfragestunde,
- c) Bericht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin,
- d) Feststellung der Tagesordnung,
- e) Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- g) Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- i) Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann den Gegenstand des Tagesordnungspunktes

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
- b) in einen oder mehrere Ausschüsse zur Beratung verweisen oder
- c) zur Beratung vertagen.

(2) Erstmals in der Tagesordnung enthaltene Anträge von Stadtverordneten bzw. Fraktionen (Beratungsgegenstände) sollen durch die Antragstellenden kurz mündlich begründet und dann ohne weitere Beratung in mindestens einen Ausschuss verwiesen werden, es sei denn, die Antragstellenden oder eine Fraktion beantragen eine Aussprache und/oder Abstimmung

zur Beratungsvorlage. Gleiches gilt für auf diesen Antrag bezogene Änderungsanträge. Diese Verfahrensweise gilt nicht für Ausschüsse.

(3) Änderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden.

(4) Die der Stadtverordnetenversammlung vorsitzende Person kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(5) Nach 22:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen.

(6) Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Wird keine Fortsetzungssitzung beschlossen, werden die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung gesetzt.

(7) Berichts- und Prüfaufträge sowie Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die auf Anträge der Fraktionen erfolgt sind, unterliegen der Terminkontrolle. Die Stadtverordneten sollen halbjährlich über die Umsetzung in schriftlicher Form unterrichtet werden.

§ 8a Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außerhalb von Abstimmungen jederzeit gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Vor der Abstimmung ist je einer Person für und gegen den Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Unterbrechung der Sitzung,
- b) Vertagung der Sitzung,
- c) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- d) Schluss der Debatte,
- e) Schluss der Rednerliste,
- f) Verweisung oder Zurückweisung an den Ausschuss oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin (ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge),
- g) getrennte Abstimmung über Teile eines Antrags,
- h) abweichende Begrenzung der Redezeit und
- i) Einhaltung der Geschäftsordnung.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die bzw. der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll der redenden Person das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens zwei Minuten.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Debatte kann nur von Stadtverordneten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Die bzw. der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.

(5) Ist über einen Antrag nach Ziffer 2 Buchstabe g) zu entscheiden, ist vor der Abstimmung die Möglichkeit einzuräumen, die Überweisung in weitere Ausschüsse zu beantragen.

(6) Wurden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung in einem zeitlichen Zusammenhang gestellt, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung, der das Ziel hat, eine Beschlussfassung in der Sache durchzuführen, ist dabei weitgehender, als ein Antrag, die Beschlussvorlage zu überweisen oder zu vertagen.

§ 9 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer von der der Stadtverordnetenversammlung vorsitzenden Person das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Die der Stadtverordnetenversammlung vorsitzende Person erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der zur Rede berechtigten Person hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine zur Rede berechnigte Person unterbrochen werden.

(3) Die der Stadtverordnetenversammlung vorsitzende Person kann dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen Rederecht einräumen. Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder von ihm/ihr beauftragten Personen ist das Wort zu erteilen, wenn der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dies wünscht.

(4) Die Redezeit für Stadtverordnete beträgt höchstens drei Minuten; die Redebeiträge sind am Mikrofon zu halten und zu wiederholen, wenn die Tonübertragung ausgefallen sein sollte. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist gehalten, die Redezeit-Regelung anzuwenden. Das Recht und die Pflicht zur Information über rechtliche Konsequenzen und/oder andere Auswirkungen von Beschlüssen wird nicht eingeschränkt.

(5) Über Abweichungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 10 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

(1) Die der Stadtverordnetenversammlung vorsitzende Person kann redende Personen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm die der Stadtverordnetenversammlung vorsitzende Person das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Die der Stadtverordnetenversammlung vorsitzende Person kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm die der Stadtverordnetenver-

sammlung vorsitzende Person für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

(2) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen, Kartenzeichen oder mittels elektronischem Abstimmungssystem abgestimmt.

(3) Bei der offenen Abstimmung stellt die der Stadtverordnetenversammlung vorsitzende Person die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

(4) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(5) Auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Der Einsatz des elektronischen Abstimmungssystems ist für namentliche Abstimmungen nicht vorgesehen, da die Saalöffentlichkeit das namentliche Abstimmungsverhalten der einzelnen Stadtverordneten nicht hinreichend sicher erkennen kann. Wird das elektronische Abstimmungssystem für eine namentliche Abstimmung genutzt, so hat die der Stadtverordnetenversammlung vorsitzende Person das Abstimmungsverhalten der einzelnen Stadtverordneten nach der Abstimmung zu verlesen.

(6) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der inhaltlich von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die der Stadtverordnetenversammlung vorsitzende Person.

(7) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 11a Elektronisches Abstimmungssystem

(1) Elektronische Abstimmungen sind nur zulässig, wenn das elektronische Abstimmungssystem in Hinblick auf Abstimmungen entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und einschlägiger rechtlicher Regelungen, insbesondere in Hinblick auf Datensicherheit und Datenschutz, zertifiziert ist.

(2) Der Einsatz des elektronischen Abstimmungssystems bei geheimen Abstimmungen (Wahlen) ist unzulässig.

(3) Für die elektronische Abstimmung erhält jede abstimmungsberechtigte Person vor der Sitzung bzw. vor der Teilnahme an der Sitzung nach Sitzungsbeginn ein der Person nament-

lich zugeordnetes Abstimmungsgerät. Der Empfang des Abstimmungsgerätes ist mit Unterschrift zu dokumentieren. Wird das Abstimmungsgerät nach Beginn der Sitzung herausgegeben, so ist der Zeitpunkt der Herausgabe zu erfassen.

(4) Die Unterschriften zum Empfang der elektronischen Abstimmungsgeräte dienen gleichzeitig der Kontrolle der persönlichen Anwesenheit bei der Sitzung.

(5) Das Abstimmungsgerät ist vor dem Verlassen der Sitzung abzugeben. Bei der Rückgabe des Abstimmungsgerätes ist der Zeitpunkt zu erfassen, sofern die Rückgabe vor dem Ende der Sitzung erfolgt.

(6) Vor der ersten Abstimmung mit den elektronischen Abstimmungsgeräten ist ein Funktionstest durchzuführen. Dazu ist zumindest zu kontrollieren, dass die durch das Abstimmungssystem ermittelten Stimmen mit der Anzahl der Abstimmungsberechtigten im Sitzungsraum übereinstimmen.

(7) Abstimmungsberechtigte Personen, die sich nicht im Sitzungsraum befinden, dürfen nicht mit dem Abstimmungsgerät an der Abstimmung teilnehmen. Sofern diese Personen per Telefon oder mit Videosystemen an der Sitzung teilnehmen, sind die Stimmabgaben gesondert zu erfassen und den Ergebnissen des elektronischen Abstimmungssystems hinzuzurechnen.

(8) Eine Fehlnutzung durch eine andere als der namentlich dem Abstimmungsgerät zugeordneten Person, ist durch die Nutzungsberechtigte Person auszuschließen. Insbesondere dürfen Abstimmungsgeräte nicht an andere Stadtverordnete oder unberechtigte Dritte weitergegeben oder unbeaufsichtigt im oder außerhalb des Sitzungsraumes aufbewahrt werden.

(9) Die elektronischen Abstimmungsgeräte werden nicht verwendet, sofern die Beschlussfähigkeit des Gremiums festgestellt werden soll.

(10) Die Abstimmungsgeräte verfügen über folgende Funktionstasten für folgende Abstimmungsvoten: „Ja“, „Nein“, „Enthaltung“, „Keine Teilnahme“. Die Abstimmungsgeräte sollen barrierefrei nutzbar sein.

(11) Die der Stadtverordnetenversammlung vorsitzende Person eröffnet eine Abstimmung durch Ansage und beendet die Abstimmung durch Ansage. Nur in diesem Zeitfenster abgegebene Stimmen werden gewertet.

(12) Sofern die Abstimmungsgeräte rückkanalfähig sind, ist durch den Nutzungsberechtigten zu prüfen, ob sein Votum von dem Abstimmungssystem erfasst wurde. Sofern das Abstimmungsgerät nicht rückkanalfähig ist, hat die der Stadtverordnetenversammlung vorsitzende Person im Falle einer Abweichung der Zahl der abgegebenen Stimmen von der Zahl der ausgegebenen Abstimmungsgeräte zu klären, ob ein technischer Defekt vorliegt oder die abstimmungsberechtigte Person nicht an der Abstimmung teilgenommen hat.

(13) Die Ergebnisse der Abstimmung und das Abstimmungsverhalten sind auf einer Anzeigefläche (Leinwand, LED-Wand) anzuzeigen. Das Abstimmungsverhalten der per Telefon oder Video teilnehmenden Abstimmungsberechtigten ist dabei zuvor gesondert zu erfassen, um das Abstimmungsverhalten aller Stadtverordneten der Saalöffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Feststellung durch die der Stadtverordnetenversammlung vorsitzenden Person gem. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

(1) Die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen obliegt der der Stadtverordnetenversammlung vorsitzenden Person und ihren Stellvertretungen. Gewählt wird geheim, soweit

gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die Wahl durch Ankreuzen erfolgen kann. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

(5) Die der Stadtverordnetenversammlung vorsitzende Person gibt das festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist für die Niederschrift verantwortlich. Er/sie bestimmt die die Sitzungsniederschrift führende Person.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsbeschäftigten und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der antragstellenden Personen, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
- i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
- j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Die einwendungsfreie Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse soll im Internet veröffentlicht werden.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas Anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für die Stadt Falkensee – Falkenseer Stadtspiegel“ veröffentlicht wird.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig, wenn der Ablauf der Sitzung dadurch nicht gestört wird.

(2) Abs. 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gem. § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen, sofern keine Einwendungen gegen die Niederschrift bestehen.

(4) Bei Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift und Protokollunstimmigkeiten, die sich anderweitig nicht klären lassen, wird die beanstandete Passage in der Tonaufzeichnung von der der Stadtverordnetenversammlung vorsitzenden Person und ihren Stellvertretungen, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, der das Protokoll führenden Person und je einer Vertretung der Fraktionen gemeinsam geprüft.

§ 15

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gem. § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.

(2) Fraktionen wirken gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(3) Die Fraktionen haben der der Stadtverordnetenversammlung vorsitzenden Person von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der der Fraktion vorsitzenden Person, ihrer Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen.

(4) Veränderungen sind der der Stadtverordnetenversammlung vorsitzenden Person stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Fachausschüsse (§§ 43 ff. BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):

- a) Ausschuss Stadtentwicklung, Umwelt, Klima und Mobilität (ASUKM),
- b) Ausschuss Bildung / Kultur / Sport / Soziales (BKSSA) sowie
- c) Bauausschuss (BA).

(2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 11.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Fachausschuss 4 sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen.

§ 17 (§ 44 BbgKVerf) Verfahren in den Ausschüssen

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Den Stadtverordneten, welche dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Tagesordnung und der Einladung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

(3) Die Entwürfe der Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung zu übermitteln. Über die vorbereitenden Beschlussempfehlungen der Ausschüsse wird die Stadtverordnetenversammlung vor ihrer nächsten Sitzung schriftlich informiert.

(4) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in der Hauptsatzung der Stadt Falkensee in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Bekanntmachungskästen und im Internet unterrichtet werden.

(3) Die Redezeitbegrenzung aus § 9 Abs.4 gilt nicht für die Ausschüsse.

§ 18 Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel zwei Wochen vor einer ordentlichen Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung zusammen.

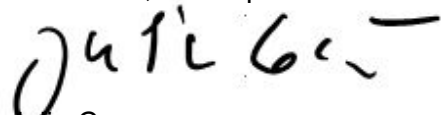
§ 19 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Falkensee, 28. September 2022



Julia Concu
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung